

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Februar 2003

Nr. 2003/272

Abwasserreinigungsanlage Selzach: Umbau der Schlammstabilisierungsbecken zur Erreichung einer ganzjährigen Nitrifikation; Zusicherung eines Beitrages aus dem Abwasserfonds an die ausgewiesenen beitragsberechtigten Massnahmen

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Selzach ersucht aufgrund von § 38^{quinquies} des kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser (WRG) um einen Beitrag aus dem Abwasserfonds für die im oben genannten Projekt enthaltenen beitragsberechtigten Massnahmen. Das Projekt wurde durch das Ingenieurunternehmen HOLINGER AG, Olten, ausgearbeitet. Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Selzach bewilligte am 14. November 2002 den zum Bau notwendigen Kredit. Mit den Arbeiten zur Sanierung der Abwasserreinigungsanlage wird, in Absprache mit der kantonalen Aufsichtsbehörde, im April 2003 begonnen. Mit der Verfügung vom 26. Januar 2003 hat das zuständige Bau- und Justizdepartement das Projekt genehmigt.

Die Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds vom 8. September 1999 regelt die Beitragsberechtigung und legt die Höhe des Beitrages aus dem Abwasserfonds fest. Das Gesuch um einen Beitrag aus dem Abwasserfonds wurde durch das Ingenieurbüro HOLINGER AG am 7. Oktober 2002 eingereicht.

2. Erwägungen

Die zweistufige Abwasserreinigungsanlage Selzach steht seit 1976 in Betrieb. Nach weit über 20 Betriebsjahren müssen nun neben verschiedenen technischen Erneuerungen auch werterhaltende Massnahmen getätigt werden. Während der langen Betriebszeit hat sich die Situation im Bereich Klärschlamm grundlegend geändert. Der anfallende Klärschlamm konnte bisher weitgehend landwirtschaftlich verwertet werden. Wegen den Risiken der im Klärschlamm enthaltenen organischen und anorganischen Schadstoffe und Krankheitserreger muss der Klärschlamm nun grösstenteils bereits ab 2003 anderweitig entsorgt (verbrannt) werden.

Diese neue Situation führt dazu, dass die für die landwirtschaftliche Klärschlammbehandlung notwendigen Überschussschlammstapelbecken nicht mehr benötigt werden. Stattdessen sollen diese Beckenvolumen künftig für die Abwasserbehandlung zur Verfügung gestellt werden. Durch das so geschaffene Stapelvolumen und das grössere Belebungsbecken können eine gleichmässiger Belastung der ARA, eine ganzjährige Nitrifikation und damit verbunden eine verbesserte Abwasserreinigung und ein stabilerer Betrieb erzielt werden.

Die Einwohnergemeinde Selzach hat dem Ingenieurunternehmen HOLINGER AG, Olten, den Auftrag zur Projektierung und Ausführung der notwendigen Umbauten erteilt.

3. Projektumfang, Ergebnis der Projektprüfung

Das Projekt enthält folgende Schwerpunkte: Sanierung von Becken und Betriebsgebäude; Sanierung oder Ersatz der elektromechanischen Einrichtungen; Zuteilung des bestehenden Überschussschlammbeckens der 2. Reinigungsstufe zum Belebungsbecken der 2. biologischen Reinigungsstufe; die provisorisch eingerichtete Phosphatfällung definitiv gebaut.

Das Projekt wurde durch das Amt für Umwelt geprüft und für in Ordnung befunden. Es ist wirtschaftlich, zweckmässig, entspricht dem neuesten Stand der Technik, garantiert, dass die geltenden Anforderungen für die Einleitung von kommunalem Abwasser aus Abwasserreinigungsanlagen in die Aare eingehalten werden und erfüllt damit die gesetzlichen Vorgaben. Es sichert eine gute Abwasserreinigung für die kommenden Jahre.

4. Beitragsberechtigte Kosten und Berechnung des Fondsbeitrages

Aufgrund der vom Amt für Umwelt geprüften Kostenzusammenstellung des Bauprojektes vom 7. Oktober 2002, mit veranschlagten Gesamtkosten von Fr. 3'207'556.-- inkl. Mehrwertsteuer, sind 7.22 % oder Fr. 231'447.-- beitragsberechtigt. Gemäss § 14 lit. c) der Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds vom 8. September 1999, beträgt der Beitragssatz 35 %. Daraus ergibt sich ein maximaler Betrag aus dem Abwasserfonds von Fr. 81'006.-- inkl. Mehrwertsteuer.

5. Beschluss

Gestützt auf § 38^{quinquies} des kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser und § 3 Absatz 1, § 8, § 12 Absatz 1 lit. a) und § 14 lit. c) der kantonalen Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds:

- 5.1 An die ausgewiesenen, beitragsberechtigten Kosten für den Umbau der bestehenden Überschussschlammstapelbehälter mit den entsprechenden Anpassungen wird der Einwohnergemeinde Selzach ein Betrag aus dem kantonalen Abwasserfonds (KA362000/A30001, Beiträge für Gewässerschutzbauten) in der Höhe von 35% von Fr. 231'447.-- = Fr. 81'006.-- inkl. Mehrwertsteuer gewährt.
- 5.2 Die Beiträge erfolgen im Rahmen der verfügbaren Fondsmittel und entsprechend dem Fortschritt in angemessenen Abschlagszahlungen. Die Abrechnungen werden vom Amt für Umwelt geprüft. Die Schlusszahlung erfolgt aufgrund der genehmigten Schlussabrechnung. Zu beachten ist die Richtlinie des Amtes für Umwelt vom Oktober 2000 über die Auszahlung der Fonds- und Bundesbeiträge für Gewässerschutzbauten.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2)

Amt für Umwelt (3) (UW, St, GB)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Finanzen

Einwohnergemeinde Selzach, Bau- und Werkverwaltung, 2545 Selzach

HOLINGER AG INGENIEURUNTERNEHMEN, Bahnhofquai 2, Postfach 431, 4601 Olten